

## ***Jugendordnung der Kreis-Jugendfeuerwehr Mittelsachsen***

### ***1. Name, Sitz, Rechtsstellung***

- 1.1. Die Jugendfeuerwehren der Regionen (Altkreise) Döbeln, Freiberg mit den Regionalbereichen (Altkreise vor1996) Brand-Erbisdorf, Flöha und Freiberg sowie Mittweida mit den Regionalbereichen Mittweida, Hainichen und Burgstädt bilden die Kreis-Jugendfeuerwehr Mittelsachsen.
- 1.2. Diese ist selbständiger Bestandteil des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V.
- 1.3. Die Kreis-Jugendfeuerwehr hat ihren Sitz am jeweiligen Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes.

### ***2. Aufgaben, Zweck***

- 2.1. Die Kreis-Jugendfeuerwehr nimmt die Interessen ihrer Mitglieder war und unterstützt sie bei ihrer Jugendarbeit. Dazu dienen Maßnahmen, die unter dem Begriff "Jugendpflege" zusammengefasst sind.
- 2.2. Insbesondere durch Erfahrungsaustausch, Pflege der Kameradschaft, innere Zusammenarbeit der einzelnen Jugendfeuerwehren, Aus- und Fortbildung der Jugendfeuerwehrwarte und der Jugendgruppenleiter, Anregungen für jugendpflegerische Arbeit, Organisation von überörtlichen Jugendfeuerwehrtreffen, Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen sowie bei der Vermittlung von Zuwendungen erfolgt die Unterstützung durch die Kreis-Jugendfeuerwehr.

### ***3. Mitgliedschaft***

- 3.1. Ordentliche Mitglieder sind alle Jugendfeuerwehren sowie Einzelpersonen und Ehrenmitglieder, die einer Mitgliedsfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V. im Landkreis Mittelsachsen angehören. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- 3.2. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
  - der von der Gemeinde/Stadt bestätigte Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr;
  - die Annahme einer Jugendordnung gemäß der Musterordnung für die Jugendfeuerwehr;
  - die ordnungsgemäße Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und des Jugendgruppenleiters;
  - die regelmäßige Abgabe des Jahresberichts bogens an den Kreis- Jugendfeuerwehrwart;
  - die aktive Mitgestaltung der Ziele der Kreis-Jugendfeuerwehr.

### ***4. Organe der Kreis- Jugendfeuerwehr***

Die Organe der Kreis-Jugendfeuerwehr sind:

- die Delegiertenversammlung der KJF Mittelsachsen
- der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
- die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung
- die Regionalleitungen
- das Jugendforum der KJF Mittelsachsen

### ***5. Delegiertenversammlung***

- 5.1. ***Die Delegiertenversammlung*** ist das Beschlussorgan der Kreis-Jugendfeuerwehr. Sie findet mindestens alle vier Jahre unter Vorsitz des KJFW und seiner Stellvertreter statt.  
Auf Antrag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte einer Region, ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich, unter Angabe der Gründe, an die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung zu senden.
- 5.2. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
  - den von den Jugendfeuerwehren gewählten Delegierten (je Jugendfeuerwehr ein Delegierter);
  - dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses;
  - der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung;
  - den Regionalleitungen
  - dem Vertreter des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes mit beratender Stimme.
- 5.3. Der Zeitpunkt und Tagungsort der Delegiertenversammlung werden durch die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Stunde vor Delegiertenversammlungsbeginn schriftlich einzureichen.
- 5.4. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Kreis-Jugendfeuerwehrwartes, des Kassenwartes auf die Dauer von vier Jahren;
  - Bestätigung der Jahresberichte, Jahresrechnungen und des Haushaltsplanes;
  - Entlastung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses und der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung;
  - Änderung oder Neufassung der Jugendordnung;
  - Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Jugendfeuerwehren;
  - Beratung über eingereichte Anträge;

- Beschlussfassung über die Auflösung der Kreis-Jugendfeuerwehr.

## **6. Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss**

- 6.1. Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss wird vom Kreis-Jugendfeuerwehrwart mindestens einmal jährlich einberufen. Der Kreis-Jugendfeuerwehrwart muss den Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 6.2. Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
- der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung;
  - den Regionalleitungen;
  - den Jugendfeuerwehrwarten der Mitgliedsjugendfeuerwehren.
  - dem Sprecher des Jugendforums
- 6.3. Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses hat folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Kreis-Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind;
  - Erarbeitung von Vorschlägen zur Wahl der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung;
  - Beschlussfassung über die Einrichtung von Fachgebieten und Erlass der Richtlinien für die Arbeit der Fachgebiete;
  - Berufung der Fachgebietsleiter nach Vorschlag der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung sowie die Bestätigung der von den Fachgebieten gewählten stellvertretenden Fachgebietsleitern, die den Fachgebietsleiter bei Abwesenheit zu Beratungen vertreten und Stimmrecht besitzen, sofern es sich um Belange des Fachgebietes handelt;
  - Beratung des Haushaltplanes und dessen Bestätigung zwischen den Delegiertenversammlungen;
  - Entlastung des Kassenwartes zwischen den Delegiertenversammlungen;
  - Beurlaubung und Kooptierung von Leitungsmitgliedern und Fachgebietsleitern;
  - Festlegung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung und des Kreis-Jugendfeuerwehrtages;
  - Wahl der Delegierten zu Versammlungen auf höherer Eben;
  - Berufung eines Geschäftsführers nach Vorschlag der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung;
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **7. Kreis-Jugendfeuerwehrleitung**

- 7.1. Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus:
- dem Kreis-Jugendfeuerwehrwart;
  - den Regionalleitern als seinen Stellvertretern;
  - den Stellvertretern der Regionalleiter;
  - den Fachgebietsleitern;
  - dem Kassenwart;
  - dem Schriftführer.
  - dem Sprecher des Kreis-Jugendforums
- Der Schriftführer wird von der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung berufen.
- 7.2. Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung
- entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zustehen;
  - führt die Beschlüsse der Organe durch;
  - entwirft den Haushaltplan der Kreis-Jugendfeuerwehr;
  - erarbeitet Vorschläge zur Einrichtung von Fachgebieten und der Berufung der Fachgebietsleiter.
- An den Beratungen der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung kann der Vertreter des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- 7.3. Die stellvertretenden Kreis-Jugendfeuerwehrwarte sollen besondere Aufgaben, insbesondere die Leitung eines Fachgebietes der Kreis-Jugendfeuerwehr übernehmen.

## **8. Der Kreis-Jugendfeuerwehrwart**

- 8.1. Der Kreis-Jugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Jugendfeuerwehren des Landkreises im Auftrag des Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes nach innen und außen. Von der Vertreterbefugnis dürfen die Stellvertreter des Kreis-Jugendfeuerwehrwartes nur Gebrauch machen, wenn der Kreis-Jugendfeuerwehrwart verhindert ist. Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung wählt hierzu intern die Reihenfolge der Stellvertreter.
- 8.2. Der Kreis-Jugendfeuerwehrwart setzt die Beschlüsse der Organe und des Jugendforums der Kreis-Jugendfeuerwehr durch. Er hat in dringenden Fällen den Organen der Kreis-Jugendfeuerwehr zustehende Aufgaben allein zu erledigen, muss jedoch von diesen Organen bei deren nächsten Versammlung seine Maßnahmen bestätigen lassen.
- 8.3. Der Kreis-Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und beschließende Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes.
- 8.4. Der Kreis-Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können an allen Sitzungen der Jugendfeuerwehren im Landkreis teilnehmen.

## **9. Die Regionalleitung**

- 9.1. Zur besseren Koordinierung der Arbeit der Kreis-Jugendfeuerwehr werden drei Regionen (Altkreise) mit insgesamt sieben Regionalbereichen (Altkreise vor 1996) gebildet.  
Es sollte mindestens ein Vertreter aus jedem Bereich mit Sitz und Stimme in der Regionalleitung vertreten sein. Sollte aus einem Bereich kein Vertreter für eine Funktion gewählt werden, ist der Vertreter des Bereiches mit Sitz und Stimme in der Regionalleitung vertreten, der von den Jugendfeuerwehrwarten dieses Bereiches dafür gewählt wurde.
- 9.2. Die Regionalleitung besteht aus:  
- dem Regionalleiter;  
- den Regionalbereichsleitern als seinen Stellvertretern;  
- den Fachgebietsleitern;  
- dem Kassenwart;  
- dem Schriftführer.  
- dem regionalen Jugendsprecher
- 9.3. Die Arbeit in den Regionen kann durch eine Regionalbereichsjugendordnung geregelt werden.

## **10. Kassenprüfer**

- 10.1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe  
- die Kassen- und Rechnungsprüfung nach Abschluss der Jahresrechnung vorzunehmen;  
- über das Ergebnis der Kassen- und Rechnungsprüfung vor der Delegiertenversammlung bzw. dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss Bericht zu erstatten;  
- und das Recht im Geschäftsjahr zwei weitere Kassen- und Rechnungsprüfungen vorzunehmen.
- 10.2. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jährlich ein Kassenprüfer neu zu wählen ist.

## **11. Wahlen, Abstimmungen, Niederschriften**

- 11.1. Die Organe der Kreis-Jugendfeuerwehr sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss die Versammlung für 30 Minuten aufgelöst werden. Danach wird sie neu angesetzt und ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 11.2. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als Ablehnung. Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- 11.3. Die Wahl des Kreis-Jugendfeuerwehrwartes erfolgt Funktion bezogen und geheim. Im ersten Wahlgang bedürfen die Kandidaten der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bekommt kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält.
- 11.4. Über die Beratungen der Organe der Kreis-Jugendfeuerwehr sind Protokolle zu fertigen, die vom Kreis-Jugendfeuerwehrwart sowie dem Schriftführer gegenzuzeichnen sind. Mitglieder der jeweiligen Organe erhalten eine Kopie des Protokolls.

## **12. Verwaltung, Finanzielle Mittel**

- 12.1. Die Geschäfte der Kreis-Jugendfeuerwehr werden ehrenamtlich geführt.
- 12.2. Für die Verwaltung und laufende Geschäftsführung kann eine Geschäftsstelle mit notwendigen Kräften eingerichtet werden, die bei Vorlage entsprechender Voraussetzungen vergütet werden können. Die Einstellung notwendiger Hilfskräfte regelt der Kreis-Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss.
- 12.3. Finanzielle Mittel für die Arbeit der Kreis-Jugendfeuerwehr werden insbesondere durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes, des FS Sachsen, des Landkreises, Spenden und Schenkungen Dritter aufgebracht.
- 12.4. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kreis-Jugendfeuerwehr in eigener Zuständigkeit. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Kreis-Jugendfeuerwehrwart in Absprache mit seinen Stellvertretern.
- 12.5. Der Kassenwart ist für die ordentliche Erledigung der Kassengeschäfte der Kreis-Jugendfeuerwehr verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 12.6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 12.7. Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 12.8. Alle weiteren Festlegungen der Geschäfts- und Kassenführung sowie der Verwaltung regeln die, von der Delegiertenversammlung beschlossenen Geschäfts-, Kassen- und Wahlordnung sowie Finanzrichtlinie.

### **13. Auflösung**

- 13.1. Die Kreis-Jugendfeuerwehr Mittelsachsen kann nicht aufgelöst werden, solange im Landkreis Mittelsachsen Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.
- 13.2. Im Falle einer Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V. und damit der Kreis-Jugendfeuerwehr Mittelsachsen geht das Vermögen der Kreis-Jugendfeuerwehr Mittelsachsen an die Jugendfeuerwehr Sachsen oder der neu zugründenden Kreis-Jugendfeuerwehr.  
Es darf dann aber nur zum Zweck der Jugendarbeit verwendet werden.  
Eine Fusion mit einer anderen Kreis-Jugendfeuerwehr ist möglich.

### **14. Schlussbestimmungen**

- 14.1. Die Ordnung der Kreis-Jugendfeuerwehr Mittelsachsen ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V.
- 14.2. Die Ordnung wurde von der Delegiertenversammlung der Kreis-Jugendfeuerwehr Mittelsachsen am 30.10.2010 in Flöha beschlossen und von der Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V. am 31.03.2012 bestätigt.
- 14.3. Die Ordnung wurde in den Punkten 5.1, sowie 7.1 und 8.1 von der Delegiertenversammlung der Kreis-Jugendfeuerwehr am 07. 03.2015 in Flöha geändert bzw. ergänzt und von der Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen am 28.03.2015 in Döbeln bestätigt.
- 14.4. Alle bisherigen Ordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

gez. Keller Ehrenfried  
Kreisfeuerwehrverband Mittelsachsen e.V.

gez. Krause Jürgen  
Kreis-Jugendfeuerwehrwart